

Satzung der Bürgerschützengesellschaft der Stadt Holzminden von 1668 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bürgerschützengesellschaft der Stadt Holzminden von 1668 e.V. und hat seinen Sitz in Holzminden.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim, unter der Nr. 150076 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Bürgerschützengesellschaft der Stadt Holzminden von 1668 e.V. mit Sitz in Holzminden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Jugendhilfe und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen, Pflege des Liedgutes und Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche, wie diese sich in der Schützengesellschaft seit Jahrhunderten von Generation zu Generation erhalten haben.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in folgende Mitgliedergruppen:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Mitglieder der Jugendgruppe

Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das auf die Vereins- und Verbandssatzung verpflichtet ist und den Schießsport ausübt. Es hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.

Passives Mitglied ist, wer dem Verein als förderndes Mitglied angehört ohne das sportliche Schießen auszuüben. Er hat kein Stimmrecht, kann jedoch an der Beschlussfassung beratend mitwirken.

Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu solchen gewählt werden. Verdiente Vorsitzende können unter Beachtung des gleichen Verfahrens zu

Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Beide sind stimmberechtigt.
Der Bürgerschützengesellschaft wird eine Jugendgruppe angegliedert. Die Jugendlichen müssen ein Mindestalter von 6 Jahren haben. Das Höchstalter ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder unbescholtene deutsche Staatsangehörige, der in geordneten Verhältnissen lebt, über einen guten Leumund verfügt und seinen Wohnsitz in der Stadt Holzminden hat oder hier hauptberuflich tätig ist, kann Mitglied einer der im § 4 Ziffer 1 oder 2 genannten Gruppen werden, wenn er sich verpflichtet, den satzungsmäßigen Bestrebungen des Vereins und des Verbandes zu dienen und nicht aus einem anderen, zum Verbands gehörigen Verein ausgeschlossen worden ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Dieser hat den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung mit dem Ergebnis der Vorprüfung zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen seitens der Mitglieder, die vertraulich zu behandeln sind, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen. Der Vorstand hat diesen Einwendungen nachzugehen und über das Ergebnis der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu berichten.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Bewerbers ist der Bewerber durch ein Vereinsmitglied in einer Mitgliederversammlung vorzustellen. Die darauf stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme des Bewerbers als Vereinsmitglied.

Im Falle einer Antragsablehnung brauchen dem Bewerber keine Gründe genannt werden. Im Falle der Aufnahme des Bewerbers ist dieser durch seine Unterschrift im Mitgliederverzeichnis und Übergabe der Vereinssatzung auf die Vereinssatzung zu verpflichten.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Bekanntgabe durch den Vorsitzenden an den Gewählten erworben.

§ 6

Verbandsmitgliedschaft und Versicherung

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch über den Kreisschützenverband Holzminden e.V. dem Schützenverband Niedersachsen e. V. in Hannover an und genießt durch den Verein den Schutz der Verbände in allen den Schießsport, insbesondere die Versicherung, betreffenden Angelegenheiten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zu den genannten Verbänden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes entfällt die Zahlung, etwa rückständiger Beiträge, es sei denn, dass das verstorbene Mitglied Forderungen an den Verein hat. In diesem Falle ist aufzurechnen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Kalenderjahresschluss mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und unter gleichzeitiger Rückgabe aller vereinseigenen Gegenstände, auch der Satzung, erklärt werden.

In begründeten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, von dieser Bestimmung abzuweichen und einem vorzeitigen Austritt zuzustimmen.

Ausgeschlossen muss ein Mitglied werden, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder begangen hat,
2. den Bestrebungen des Vereins oder der Verbände zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt,
3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es:

1. innerhalb der Organisation wiederholt durch sein Verhalten den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
2. mit seinen Beiträgen 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand geblieben ist,
3. den Mitgliederversammlungen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ständig ohne Angabe stichhaltiger Gründe fernbleibt, andererseits aber die Errungenschaften und Vorteile der Organisation bedenkenlos für sich in Anspruch nimmt.

Wird der Ausschluss eines Mitgliedes seitens des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in Erwägung gezogen, so ist dieses dem Mitglied schriftlich zu eröffnen und ihm Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung binnen Monatsfrist zu geben, wobei sich das Mitglied des Beistandes eines anderen Mitgliedes bedienen kann. Bei zwingender Ausschließung entfällt die Rechtfertigungsmöglichkeit.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand nach ergangenem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs gegen den Beschluss binnen 2 Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheides zu. Die nächst folgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Kommt es zum Ausschluss, so wird das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte enthoben, nicht aber seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres entbunden. Alle vereinseigenen Gegenstände, auch die Satzung, sind im Ausschlussfalle unverzüglich an den Vorstand zurück zu geben.

Eine Auseinandersetzung mit ausscheidenden Mitgliedern bezüglich des Vereinsvermögens findet nicht statt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Versammlungen, ausgenommen Vorstandssitzungen, es sei denn, dass sie dazu eingeladen werden und allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sowie die Errungenschaften des Vereins im Rahmen der Vereinsveranstaltungen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, beim Eintritt in den Verein eine

Aufnahmegebühr sofort zu entrichten, die Jahresbeiträge pünktlich zu zahlen sowie auch etwa beschlossene Umlagen. Sie haben weiter die Pflicht, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, sich die vorgeschriebene Uniform bis zur nächsten Veranstaltung auf eigene Kosten zu beschaffen. Passive Mitglieder sind zum Tragen der Uniform nicht verpflichtet, sie tragen aber das Vereinsabzeichen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen den Beitrag wie ihn die Hauptversammlung festsetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden zur Beschlussfassung über die oben unter a - c genannten Fälle, den Wahlen zum Vorstand und auch dann, wenn dieses auch nur eins der anwesenden Mitglieder verlangt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

(2.) Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen, die heranstehenden Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ehrengerichts vorzunehmen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und sonstigen Abgaben an den Verein und die Richtlinien für die

Vereinstätigkeit für das laufende Jahr zu beraten und festzulegen. Sie kann dem Vorstand Entlastung erteilen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind.

(3.) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von einer Woche einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Für die Einberufung gilt Absatz 2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlung bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen zu treffen.

(4.) Mitgliederversammlungen - mindestens drei, jährlich - sind für das ganze Jahr durch die Hauptversammlung anzusetzen. Abweichungen kann eine Mitgliederversammlung beschließen. Eine schriftliche Einladung zu Mitgliederversammlungen muss stets erfolgen. Sie sind Hauptträger der Vereinsarbeit.

(5.) Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsformen und Ergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11

Grundstücksangelegenheiten

Angelegenheiten, welche die vereinseigenen Liegenschaften betreffen, bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Der vom Vorstand aus seiner Mitte zu bestellende Hauswart darf über Reparaturen bis zu einer Höhe von EUR 250,- im Einzelfall selbständig entscheiden und die entsprechenden Aufträge vergeben. In jedem Falle aber hat der Hauswart den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Der 1. Vorsitzende oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheiden bei Gefahr im Verzuge in Bezug auf die Vereinsliegenschaften ohne Beschränkung auf die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten soweit dieses zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
2. dem 3. Vorsitzenden
3. dem Schützengeneral
4. dem Stellvertreter des Schatzmeisters
5. dem Stellvertreter des Schriftführers
6. dem Schießsportleiter
7. dem Stellvertreter des Schießsportleiters
8. dem Sprecher der Fahngengruppe
9. der Sprecherin der Damengruppe
10. dem Jugendleiter
11. dem Stellvertreter des Jugendleiters

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung des Mehrheitswillens der Mitgliederversammlung, er kann sich jeder Zeit der Mitwirkung des erweiterten Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben bedienen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, über die unter Festlegung der Entscheidungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen ist, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl in seinem Amt.

Die Leitung der Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt einem aus der Hauptversammlung heraus zu bestellenden Wahlleiter. Die weiteren Wahlen leitet der 1. Vorsitzende.

Wählbar ist jedes aktive Vereinsmitglied. Im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes ist seine vorherige schriftliche Zustimmung zu seiner Wahl erforderlich.

Wahlvorschläge können sowohl schriftlich als auch mündlich eingebracht werden.

Schriftliche Wahlvorschläge müssen spätestens eine halbe Stunde vor Eröffnung der Hauptversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Zur Abgabe mündlicher Wahlvorschläge fordert der jeweilige Wahlleiter auf.

Die Vorgeschlagenen werden durch den Wahlleiter zur Wahl gestellt. Lehnt der Vorgeschlagene aus freiem Willen seine Kandidatur ab, wird er von der Vorschlagsliste gestrichen. Zu befragen sind die Kandidaten jedoch vorher nicht.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wahl „en bloc“ ist unzulässig. Das Ergebnis der ausgezählten Stimmen gibt der Wahlleiter der Versammlung bekannt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Lehnt der Gewählte nach Befragung die Annahme seiner Wahl ab, so sind die übrigen Kandidaten der Reihenfolge des Stimmergebnisses nach zu befragen.

§ 14 Auslagen der Vorstandsmitglieder

Den Vorstandsmitgliedern sind die im Vereinsinteresse erwachsenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen zu erstatten.

Im übrigen üben alle Vereinsorgane ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Keinem Vorstandsmitglied dürfen Zuwendungen, Vergütungen oder Ähnliches gewährt werden.

§ 15 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend und übersichtlich zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind vom Schatzmeister nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden angewiesen worden sind.

Die Kassenführung ist jährlich abzuschließen und die Buchführung dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresrechnung ist jedoch der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie muss vorher durch die im § 16 genannten Revisoren auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

§ 16 Die Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren als Vereinsorgan sollen sachkundige Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es, rechtzeitig vor der Hauptversammlung die gesamte Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf ihre sachliche Notwendigkeit zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Hauptversammlung bekannt zu geben. Erforderlichenfalls sind sie berechtigt, die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen heranzuziehen.

§ 17 Das Ehrengericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrengericht auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es setzt sich aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter zusammen. Keines der Mitglieder des Ehrengerichts darf dem Vorstand angehören. Ein in der Sache befangenes Ehrengerichtsmitglied darf nicht tätig werden. In solchen Fällen tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

Das Ehrengericht gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 18
Auflösung und Liquidation

Der Verein kann nicht aufgelöst werden solange 7 Mitglieder zu dessen Fortführung bereit und entschlossen sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn der Verein mit einem anderen Verein verschmolzen werden soll. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die beschließende Hauptversammlung drei Liquidatoren zu wählen.

Für die Wahl dieser gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl von Vorstandsmitgliedern.

Die Liquidatoren haben das nach Tilgung der Vereinsverbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen dem Anfallberechtigten herauszugeben und ihm Rechnung zu legen.

§ 19
Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Holzminden, den 18.03.2016

A. Klingenberg

(1. Vorsitzender)

R. Stranz

(2. Vorsitzender)